

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1925**

24.9.1925 (No. 221)

# Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

Expedition:  
Karlsruher-  
Straße Nr. 14.  
Telefon:  
Nr. 953  
und 954  
Postfachkonto  
Karlsruhe  
Nr. 3515

Verantwortlich  
für den  
redaktionellen  
Teil  
und den  
Staatsanzeiger:  
Chefredakteur  
E. Amend,  
Karlsruhe.

Bezugspreis: Monatlich 3.— Goldmark einschließlich Zustellgebühr. — Einzelnummer 10 Goldpfennig. — Samstags 15 Goldpfennig. — Anzeigengebühr 14 Goldpfennig für 1 mm Höhe und ein Zehntel Breite. Briefe mit Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und vorzuziehen ist, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind Beirats-, und Konsultationsverfahren fällt der Redaktion fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in denen anderer Lieferanten, hat der Anrufer keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Druck- sachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25. ein Monatsschluss erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger: Zentralhandelsregister für Baden, Badischer Zentralanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

### Amtlicher Teil

#### Zum Absturz des französischen Flugzeuges im Söllental

Gegenüber irreführenden Meldungen in- und ausländischer Presseorgane über das nach dem Absturz des französischen Flugzeuges im Söllental eingeleitete Strafverfahren wird bemerkt, daß der französische Flieger Dien- domne Costes wegen Vergehens gegen das Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 in Untersuchungshaft genommen worden ist, weil gegen ihn der dringende Verdacht besteht, daß er das französische Flugzeug, das nicht in das Verzeichnis der deutschen Luftfahrzeuge eingetragen war, ohne die erforderliche Erlaubnis zum Überfliegen der deutschen Reichsgrenze von Straßburg her über den Rhein und über Freiburg bis in das Söllental geführt hat.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat das Amtsgericht Freiburg gegen ihn durch Strafbefehl eine Geld- strafe von 5000 RM. ausgesprochen (nicht 25 000 RM., oder, wie einige Blätter sogar berichteten, 75 000 RM.). Gegen diesen Strafbefehl hat Costes Einspruch eingelegt, so daß die Sache nunmehr in den nächsten Tagen vor dem Schöffengericht Freiburg verhandelt wird.

Nähere Einzelheiten können vor Abschluß des Straf- verfahrens nicht bekannt gegeben werden.

#### Die Sicherheitskonferenz

##### Beschluß auf Annahme der Einladung

Über das Ergebnis des am Mittwoch in Berlin abgehal- tenen Ministerrats wird berichtet, daß die Annahme der Ein- ladung im Prinzip beschlossen wurde. Der Konferenz- ort — nach der „Täglichen Rundschau“ hat jetzt wieder Lugern die meiste Aussicht — soll noch erst vereinbart werden. Als Hauptbelegierte sind Reichskanzler Dr. Luther und Reichsaußenminister Dr. Stresemann bestimmt. Luther hatte sich entgegen dem von den Deutschnationalen gewünschten Wunsch, daß Dr. Stresemann allein zur Konferenz fahren solle, für seine Teilnahme an der Konferenz aus- gesprochen.

Der am heutigen Donnerstag vormittag 11 Uhr unter dem Vorsitz des Reichspräsidenten zusammengesetzte Kabinettsrat hatte die Beschlüsse des Ministerrats zu sanktionieren. Es wurde, wie aus Berlin gedruckt wird, beschlossen, die Alliierte Einladung zur Konferenz anzunehmen. Als deutsche Dele- gierte werden der Reichskanzler und der Minister des Aus- wärtigen entsandt. Die abschließende Feststellung der mate- riellen Grundlagen der Konferenz kann erst erfolgen, nach- dem die Ministerpräsidenten der Länder gehört worden sind, also am Samstag.

\*

Über die Beratungen der deutschnationalen Reichstags- fraktion, die Mittwoch Abend wieder aufgenommen wurden, teilt der „Beil. Volksanzeiger“ mit, daß auch die deutschna- tionale Fraktion auf dem Standpunkt stehe, daß die deutsche Note vom 20. Juli für die deutsche Raktropolitik bin- dend bleiben müsse.

##### Um die Einberufung des Reichstages

Laut „Aster Fahn“ hat der Vizepräsident des Reichstages auf das Schreiben der kommunistischen Reichstagsfraktion, in welchem angefordert wird, den Garantiepakt an das Reichstagspräsidium die Forderung nach sofortiger Einberufung des Reichstages gerichtet worden war, geant- wortet, daß er den Ältestenrat für Donnerstag einberufen habe mit dem einzigen Punkt der Tagesordnung: Beratung des kommunistischen Antrages.

Der Reichspräsident wohnte am Mittwoch auf der Karls- horfer Rennbahn bei Berlin der Enthüllung eines Denk- mals für die gefallenen Kämpfer bei. Auch die Prinzen Eitel Friedrich und Sigismund von Preußen nahmen an der Feier teil. Der Reichspräsident trug große Generals- uniform. Nach dem Fallen der Hülle trat er als erster an das Denkmal, um nach kurzem stummen Verweilen ent- blößten Hauptes einen Kranz niederzulegen. Das Denkmal zeigt auf hohem Sockel einen Reiter auf ungestaltetem Pferd. Nach der Enthüllung nahm der Reichspräsident die Parade der zweiten Schwadron des Reiterregiments 4 ab und begab sich dann zu Fuß zu den Tribünen, um dem Meinen beizuwohnen.

Der Verkehr in Berlin. Nach Mitteilung des Berliner städtischen Verkehrsamtes wurden im August im Nahverkehr 21,8 Millionen Fahrgäste befördert, täglich also fast 4 Mil- lionen. Die Berliner Straßenbahn hat 87,4 Millionen Fahrgäste befördert und damit ihren Vorkriegsstand wieder er- reicht. Die Stadt-, Ring- und Vorortbahn hat schätzungs- weise 88 Millionen befördert. Der Verkehr auf der Hoch- und Untergrundbahn stieg auf 11,3 Millionen, jener der Omnibusgesellschaft auf 6,6 Millionen.

### \* Vor der Paktkonferenz

Die von uns vor einer Woche an dieser Stelle geäußerte Vermutung, daß die Deutschnationalen es auf eine Regie- rungskrisis nicht ankommen lassen würden, und daß man die Opposition innerhalb der Partei schon beschwichtigen werde, hat sich bewahrheitet: die merkwürdig nichts- sagende Entschlieung des Parteivorstandes und der Lan- desverbandsvorsitzenden wird von den Organen der Par- tei, die wohl am ehesten dazu berufen ist, jene Ent- schlieung zu interpretieren, der Deutschen Volkspartei, als eine Niederlage der Opposition gekennzeichnet, und es wird davon gesprochen, daß nunmehr der Abreise der deutschen Delegation nichts mehr im Wege stehe, da die Deutschnationalen nicht daran dächten von der bisherigen Politik abzuweichen. Die Dinge werden so hingestellt, als ob es nur einzelne deutschnationale Landesverbände seien, die gegen die Raktropolitik der Reichsregierung Sturm laufen. Wie dem auch sein mag, so ist es offenbar Tatsache, daß die deutschnationale Parteiteilung, die maß- gebenden Fraktionsführer und die deutschnationalen Reichsminister nach der Besprechung mit den Landesver- bandsvorsitzenden keinen Anlaß gefunden haben, durch eine offizielle Ablehnung der bisherigen Raktropolitik und Zurückberufung der deutschnationalen Reichsminister eine Krisis heraufzubeschwören.

Wenn eine solche Krisis wäre unausbleiblich gewesen, Wahrscheinlich hätte sie ein sehr rasches Ende gefunden, indem man die bisherige Raktropolitik auf einer anderen parlamentarischen Grundlage, nämlich der der „Großen Koalition“, weitergeführt hätte. Die Deutschnationalen wären damit ausgebootet worden. Und das schließt in den Augen der verantwortlichen Führer der Partei eine so große Gefahr in sich, daß sie, um dieser Gefahr zu ent- rinnen, gerne wieder bei der Stange bleiben, und die Politik des Kabinetts weiter unterfüteln.

Nach in einem anderen Punkte scheint die Auffassung der Deutschnationalen nicht durchgedrungen zu sein. Man hatte für den Fall, daß das Kabinett der Paktkonferenz zustimmt, angeregt, daß die deutsche Delegation der Konferenz von vornherein den Anstrich einer unverbind- lichen Vorbesprechung geben solle. Dieser deutschnatio- nale Wunsch ist nicht verwirklicht worden, und zwar wie es heißt, weil er auf den Widerstand des Reichskanzlers selbst stieß. Der Reichskanzler ist der Ansicht — und diese Ansicht ist zweifellos die richtige —, daß man der deut- schen Delegation weitgehende Vollmachten mitgeben müsse. Demgemäß wird Reichskanzler Dr. Luther die Delegation führen.

Bei alledem ist und bleibt es ganz selbstverständlich, daß die Deutsche Delegation auf der Konferenz auch jene Punkte zur Sprache bringen wird, die nach deutscher Auffassung eine wirkliche Befriedung Europas und somit auch eine gute Auswirkung des Sicherheitspakts verhindern müssen. Wir meinen damit die Räumung der Kölner Zone, die Erleichterung der nach dieser Räu- mung noch verbleibenden Besetzung und eine Interpreta- tion des Paragraphen 16 der Völkervereinbarungen, die es uns erlaubt, dem Völkerverbund auch wirklich vertrauens- voll beizutreten. Wir glauben aber, daß die Befürchtungen, die die Deutschnationalen wegen dieser Punkte empfinden, etwas übertrieben sind. Es würde doch dem Geiste, aus welchem die Idee des Sicherheitspaktes geboren wurde, vollkommen widersprechen, wenn man Deutschland noch weiterhin schikanieren wollte.

Andererseits ist wohl kaum anzunehmen, daß die deut- sche Delegation offiziell erklären wird, sie könne den Si- cherheitspakt nur dann unterzeichnen, wenn jene Ver- schwerden abgestellt seien. Der diplomatische Verlauf wird wohl so sein, daß die deutsche Delegation die für einen recht nahen Termin fest in Aussicht gestellte Räu- mung der Kölner Zone und eine demnächst einsetzende Erleichterung der Besetzungsmethoden als Voraussetzung ihrer Zustimmung bezeichnen wird. Denn, was den Sicherheitspakt selbst betrifft, scheinen ja die größten Hindernisse aus dem Wege geräumt zu sein. Wenn also nicht neue, unvermutete Schwierigkeiten auftreten, wird man sich bei der Konferenz zweifellos über den Si- cherheitspakt als solchen einigen. Eine solche Einigung müßte aber auch ganz automatisch gültige Vereinbarungen in den Punkten nach sich ziehen, die von unserem Volke als kränkend empfunden werden. Und da der ganze Si- cherheitspakt nur dann wirklich komplett ist, wenn Deutsch- land dem Völkerverbund beitrifft, ist es ganz klar, daß die- selben Mächte, die am Zustandekommen des Sicherheits- paktes interessiert sind und dessen Abschluß ermöglichen, auch die Bedenken Deutschlands wegen des Paragraphen 16 zerstreuen werden.

### Der neue Steuerabzug vom Arbeitslohn\*

Dr. Helmuth Röh, Frankfurt am Main

III. Teil (Schluß).

#### VII. Die Steuerkarten

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von seiner zu- ständigen Gemeindebehörde eine Steuerkarte ausstellen zu lassen (entweder vor Beginn des Kalenderjahres oder spätestens vor Beginn eines Dienstverhältnisses). Diese Steuerkarte übergibt der Arbeitnehmer seinem Arbeit- geber, der sie aufbewahrt und dem Arbeitnehmer am Schluß des Jahres oder bei früherer Beendigung des Dienstverhältnisses zurückerstattet.

Verfümt es der Arbeitnehmer, sich eine Steuerkarte ausstellen zu lassen, oder aber überzibt er sie nicht dem Arbeitgeber, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, volle zehn vom Hundert des Arbeitseinkommens des betreffenden Arbeitnehmers einzubehalten, ohne Rücksicht auf Fam- lienstand, Existenzminimum, Werbungskostenpauschale usw. Andernfalls macht er sich haft- und strafbar.

Für die Berechnung der Steuer durch den Arbeitgeber ist nur der Inhalt der Steuerkarte maßgebend; zur Änderung dieses Inhalts ist nur die ausstellende Ge- meindebehörde, beziehungsweise das Finanzamt berech- tigt.

Auf der Steuerkarte hat die Gemeindebehörde den Familienstand des Steuerpflichtigen zu verzeichnen. Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Zahl seiner beim Steuerabzug zu berücksichtigenden Familienglieder grö- ßer geworden ist (etwa durch Geburt), als dies auf der Steuerkarte angegeben ist, so hat die Gemeindebehörde auf Antrag eine Berichtigung vorzunehmen. Diese Ber- richtigung tritt jedoch erst bei der nächsten Lohnzahlung, die ihrer Eintragung folgt, in Kraft.

Scheiden andererseits bisherige Familienglieder des Steuerpflichtigen aus oder treffen Voraussetzungen für die Ermäßigung der Steuer nicht mehr zu (etwa infolge Tod, Erreichung der Volljährigkeit bei minderjährigen Kindern), so hat das Finanzamt von sich aus eine Ber- richtigung vorzunehmen. Diese Berichtigung tritt bei der nächsten Lohnzahlung, jedoch nicht vor dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Hat das Finanzamt auf Antrag eines Steuerpflich- tigen auf Grund besonderer Verhältnisse eine Erhöhung der steuerfreien Beträge (siehe oben) ausgesprochen, so ist dies seitens des Finanzamtes auf der Steuerkarte zu vermerken. Diese Erhöhung tritt bei der nächsten Lohn- zahlung in Kraft.

Es hat also der Arbeitgeber bei der Berechnung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn sich lediglich nach dem Inhalt der Steuerkarte des betreffenden Arbeitnehmers zu richten.

#### VIII. Haftung des Arbeitgebers

Die Haftung des Arbeitgebers ist gegen die bis- herigen Bestimmungen wesentlich verschärft, die des Ar- beitnehmers hingegen wesentlich herabgemindert worden. Bessere besteht nur insofern, als der Lohnabzug vor- schriftswidrig errechnet, oder der Arbeitnehmer gewußt hat, daß der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge an Lohnsteuern nicht ordnungsmäßig verwendet hat.

Die etwaige Haftung des Arbeitgebers hat das Finanzamt in einem besonderen Bescheid auszusprechen; gegen diesen Bescheid ist lediglich das Rechtsmittel im Berufungsverfahren gegeben.

Abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen des Schaden- erlages sind Verstöße des Arbeitgebers gegen den Steuer- abzug unter besondere Strafe gestellt.

#### IX. Zweifelsfragen und Rechtsmittelverfahren

Ob und inwieweit die gesetzlichen Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden sind, entscheidet im einzelnen Falle auf Antrag das Finanz- amt. Gegen diese Entscheidung des Finanzamtes ist nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt gegeben, das endgültig entscheidet. Eine Anrufung des Reichsfinanz- hofes ist also unzulässig.

Der Grund zu der Einrichtung dieses vereinfachten Verfahrens ist das Bedürfnis, in der Praxis bei Streit- fällen und Zweifelsfragen baldmöglichst rechtskräftige Entscheidungen erwirken zu können.

#### X. Die Steuerpflicht

Dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen alle Arbeitnehmer, die im Inlande ihren Wohnsitz oder ge-

\* Nachdruck nur mit besonderer Genehmigung des Ver- fassers gestattet.



Badischer Teil

Tagung für Denkmalpflege und Heimatschutz

Die Tagung für Heimatspflege und Heimatschutz in Freiburg fand am Dienstag ihren Abschluß. Zum Ort der nächsten Tagung wurde Breslau bestimmt.

Das erste Referat am Dienstag hatte Regierungspräsident Dr. Paul-Katzenbach, ehemaliger Bezirkspräsident des Unterelsaß. Der Redner schilderte eingehend die energisch durchgeführten Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten in dem an Wandmalereien so reichen Elsaß-Lothringen in der Zeit der deutschen Regierung.

Das zweite Thema der Verhandlungen war „Die Behandlung der Farbe im Stadtbild“. Über die Problemstellung berichtete Professor Dr. Wiesner-Frankfurt a. M.

Von praktischen Gesichtspunkten aus wurde der Vortrag ergänzt durch den Vorleser der maltechnischen Versuchsanstalt der Technischen Hochschule in München, Professor Eisner, der über „Verfahrensmäßig zu Denkmalpflege und Heimatschutz“ sprach.

Am Mittwoch führten die Teilnehmer an der Tagung nach einer Fahrt durch die herrlich herbstlichen Waldläder des Schwarzwalds nachmittags nach Brissach, wo die Stadt einen Ehrentrunk kredenzte.

Am Samstag, 19. September, besuchte, wie Mannheimener Blätter melden, der Badische Finanzminister Dr. Köhler nebst dem Ministerialdirektor Dr. Fuhs, Präsidenten Dr. Paul und Prof. Dr. Müller, der Vorstand der Landeswetterwarte Karlsruhe, den Flugplatz der Badisch-Pfälzischen Luftverkehrs-A.G. in Sandhofen.

Ministerbesuch bei der Badisch-Pfälzischen Luftverkehrs-A.G.

Am Samstag, 19. September, besuchte, wie Mannheimener Blätter melden, der Badische Finanzminister Dr. Köhler nebst dem Ministerialdirektor Dr. Fuhs, Präsidenten Dr. Paul und Prof. Dr. Müller, der Vorstand der Landeswetterwarte Karlsruhe, den Flugplatz der Badisch-Pfälzischen Luftverkehrs-A.G. in Sandhofen.

Aufforderung zur Anmeldung des Altbesitzes von Industrie-Obligationen.

Gemäß § 39 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 - R.G.B. I S. 117 - fordern wir die Altbesitzer unserer nachstehend aufgeführten Anleihen

Zeit L. Somburger, Karlsruhe

vom Vorstand der Badisch-Pfälzischen Luftverkehrs-A.G. begrüßt. Die beabsichtigte Zusammenkunft in Birmingen und Baden-Baden ließ sich leider infolge der Kürze den zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführen.

Wünsche der Tabakpflanzer

Eine von der Badischen Landwirtschaftskammer und dem Deutschen Tabakbauverband in Graben-Neudorf einberufene öffentliche Versammlung der badischen Tabakbauer besprach eingehend mit der Lage des deutschen und des badischen Tabakbaues, die außerordentlich schwierig sei.

In der Versammlung waren gegen 500 Tabakpflanzer anwesend. Die einstimmig angenommene Entschließung stellt folgende Hauptforderungen auf: 1. Die Steuerbegünstigung für Feinschnitt ist mit sofortiger Wirkung auf alle Tabakfabrikate auszudehnen.

Die Lohnbewegung der Gemeindefreier in Baden

Nach einer Mitteilung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter ist nun auch die Lohnbewegung der Gemeindefreier in Baden in ein kritisches Stadium eingetreten. Den Schiedspruch des Landesrichters vom 18. September, der in der Spitze 8 Vfa. Lohnerhöhung und eine Bindung bis zum 31. Dezember vorsieht, glaubt die Lohnkommission nicht zur Annahme empfehlen zu können.

Aus der Landeshauptstadt

Ehrenherrenmeister des „Liederkrans“. Kapellmeister Heinrich Gassmair, der zum akademischen Musikdirektor ernannt worden ist, hat sein Amt als Dirigent des Liederkrans, das er 18 Jahre hindurch bekleidet hat, niedergelegt.

Labesfall. Hier ist im Alter von 76 Jahren Baurat Paul Straube gestorben. Er war vom Jahre 1898 bis 1918 Leiter des Maschinenbaues an der früheren Baugemeinschaft.

Nachträgliches zum Südwestdeutschen Heimattag in Karlsruhe. Der Verkehrsverein Karlsruhe teilt uns mit, daß nach dem nunmehr vorliegenden Zusammenstellungen anlässlich des südwestdeutschen Heimattages in Karlsruhe am 12., 13. und 14. ds. Mts. außer den schablonenmäßigen Kurzstücken 44 Sonderzüge nach und von Karlsruhe geführt werden sind.

Arbeiterentlassungen. Wie in so manchen Großbetrieben die wirtschaftliche Lage zur Betriebsreinstellung Veranlassung gegeben hat, hat sich auch die Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe in den letzten Wochen wegen Mangels an Aufträgen gezwungen gesehen, zur Entlastung von Arbeitern zu schreiben.

Ein 19jähriger Mörder vor dem Schwurgericht. Der 19jährige Zwangsarbeiter Schneider, der vor einigen Monaten den Waldhüter von Wölschbach bei Durlach aus dem Hinterhalt erschoss, wird sich demnächst vor dem Schwurgericht wegen Mordes zu verantworten haben.

Gesuch des Reichers August Aliebe in Teutschneureut um Erlaubnis zur Errichtung einer Schlachtküche in seinem Anwesen in der Bahnhofstraße 33 in Teutschneureut.

Gemeinderat Teutschneureut anzubringen, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen als veräußert gelten.

Den Betrieb von Erd-, Lehm-, Kies- und Sandgruben sowie von Steinbrüchen betr.

2000 Ztr. Tafeläpfel nur gute Sorten

2000 Ztr. Winterwiebeln goldgelbe echte Tittauer alles waggontweise liefert streng reell und billig

Abonnement für den „Liederkreis“. Das Landespolizeiamt teilt mit: In letzter Zeit benützte ein Gauner die Abwesenheit von Diensthelfern in der Weise, daß er die Diensthelfer zur Übergabe von Geldbeträgen für angeblich bestellte Abonnements auf Zeitungen bewog.

Badisches Landestheater. In der am Samstag, den 26. Sept. stattfindenden Wiederholung von Wagner's „Lohengrin“ singt Karlheinz Löfer den „Gezerrten“. Die übrige Besetzung ist die der Erstaufführung.

Weiternachrichtenbericht der Badischen Landeswetterwarte Karlsruhe, vom 8. Uhr morgens. In Baden kam es gestern zu erheblichen Niederschlägen (teilweise bis zu 20 Liter pro Quadratmeter).

Bandel und Wirtschaft Berliner Zeitungsnotierungen

Table with 4 columns: Location (Amsterdam, Kopenhagen, Italien, London, New York, Paris, Schweiz, Wien), Unit (100 G., 100 Kr., 100 L., 1 Pf., 1 D., 100 Fr., 100 Schilling, 100 Kr.), and two columns of prices for 24. Sept. and 23. Sept.

Karlsruher Börse. Abteilung Getreide, Mehl und Futtermittel. Die Stimmung ist lustlos, das Geschäft bleibt noch immer beschränkt. Weizen, handelsüblich 25-25,5, Roggen, neue Ernte, gesund, 19-19,75, Sommergerste, neue Ernte, 26-27,75, Hafer, ausländischer 20-22, inländischer, neue Ernte, 18,75-19,75, Mais mit End, neue Ernte 20,75-21,25, Weizenmehl, Mühlensortierung 38,5-39,75, Roggenmehl, Mühlensortierung 28,5-29,75, Weizenfuttermehl je nach Qualität 14,5 bis 15,5, Roggenfuttermehl je nach Qualität 14,5 bis 15,5, Weizenkleie 10,75 bis 11,25, Roggenkleie 10,75-11,25, Spezialfabrikate entsprechend teurer.

Die Kölner Herbstmesse wurde Mittwoch morgen ohne besondere Feierlichkeiten eröffnet. Sowohl die technische als auch die allgemeine Messe sind gut besucht.

Staatsanzeiger

Am 1. Oktober l. J. werden die bisherigen Tarif- und Verkehrsanzeiger der ehemaligen Länderbahnen aufgehoben und durch einen gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeiger für die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die deutschen Privatbahnen ersetzt.

Der Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Güter- und Tierverkehr wird von der Reichsbahndirektion Berlin herausgegeben und ist durch jede Postanstalt und jede Buchhandlung bezuehbar.

Beide Anzeiger sind für die Öffentlichkeit bestimmt. Es kommt ihnen gesteigerte Bedeutung für das Wirtschaftsleben zu, zumal hinsichtlich, d. h. ab 1. November l. J., für die Rechtsgültigkeit der Veröffentlichungen der Tarif- und Verkehrsmaßnahmen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der deutschen Privatbahnen nur noch die Veröffentlichung im Tarif- und Verkehrsanzeiger maßgebend ist.

Junge Leute

erlern. Autofahren tollent. d. Stell. als Autobegleiter i. all. Provinz. l. Gehalt, Verpfleg. Später Führerschein. Viele Dankfchr. Inform. u. Rat d. Auto- u. Chauffeur-Nachr. Organ d. Reichswirtschaftsbundes d. Kraftfahrzeugbesitzer e.G.m.b.H. Freibros. aeg. Mülp. berf. Chauffeur-Nachrichten, Berlin NW. 6. E.667

2000 Ztr. Tafeläpfel nur gute Sorten

2000 Ztr. Winterwiebeln goldgelbe echte Tittauer alles waggontweise liefert streng reell und billig

Richard Kauffmann, Magdeburg Landesprodukte en gros

**Straßenperre.**

Auf nachstehenden Straßentrecken des Amtsbezirks Karlsruhe wird der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art während der beigesetzten Zeit zwecks Herstellung neuer Straßendecken gesperrt:

- 1. Kreisweg Nr. 12, Spöck-Friedrichstal, im Ort Spöck vom 30. September bis 2. Oktober.
- 2. Kreisweg Nr. 57, Graben-Spöck, bei Graben am 3. Oktober.
- 3. Kreisweg Nr. 13, Spöck-Friedrichstal, bei Friedrichstal am 5. und 6. Oktober.
- 4. Kreisweg Nr. 12, Friedrichstal-Graben, bei Friedrichstal vom 6. bis 9. Oktober.
- 5. Derselbe, Gemarkung Graben, von der Hegelachbrücke gegen Friedrichstal vom 10. bis 15. Oktober.
- 6. Kreisweg Nr. 57, Graben-Spöck, bei Graben vom 15. bis 19. Oktober.
- 7. Kreisweg Nr. 3, Spöck-Blantenloch, bei Spöck vom 20. bis 23. Oktober.

Kleine Verschiebungen in der Zeit der Eindeckung können erforderlich werden. Zutreffendenfalls nimmt die Straßenperre ihren Anfang mit dem Tag der tatsächlichen Arbeitsbeginns und endet am Tag der Fertigstellung der betreffenden Straßentrecke. Zuweilen werden nach § 36 Ziff. 10 StVO mit Geld oder Haft bestraft.

O. J. 141. Karlsruhe, den 21. September 1925. Bezirksamt Nr. 11a.

**Die Instandhaltung der Entwässerungsanlagen im Amtsbezirk Karlsruhe (Grabenordnung) betr.**

Die nachfolgende bezirkspolizeiliche Vorschrift wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Vorschrift ist vom Bezirksrat am 30. Juni 1925 beschlossen und vom Herrn Landeskommissar durch Erlaß vom 11. September 1925 für vollziehbar erklärt worden. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt für den gesamten Amtsbezirk Karlsruhe einschließlich der Städte Karlsruhe und Durlach.

**Grabenordnung.**

Auf Grund der §§ 26, 28, 57, 90, 98, 99 und 116 des Wassergesetzes wird für die in den Verzeichnissen A und B (siehe am Schluß der Vorschrift) aufgeführten Wasserläufe (Bäche, Gräben, Kanäle) bezirkspolizeilich vorgeschrieben:

§ 1. Bei ein Grundstück befindet sich an einem in den Verzeichnissen genannten Wasserlauf angrenzend, darf auf der Sohle, den Böschungen und an den Ufern keine Hindernisse erstellen, durch die der regelmäßige Wasserablauf gehindert wird. Insbesondere ist es verboten, Mauern, Zäune, Pfähle, Ablagerungen von Schutt und Schlacken oder sonstige Anstaltungen ähnlicher Art, durch die das Ufer nachteilig erhöht wird, anzubringen und Bäume, Weiden und Sträucher anzupflanzen. Die Uferbegrenzungen haben auch dafür zu sorgen, daß durch Bäume oder Sträucher, die ohne ihre Wurzeln fallen, kein Hindernis für den freien Abfluß des Wassers entsteht. Sie haben außerhalb der Böschungsoberfläche einen Uferstreifen freizulassen, der bei den Wasserläufen des Verzeichnisses A mindestens 1,5 m und bei denen des Verzeichnisses B mindestens 0,5 m breit sein muß. Die Uferstreifen und die Böschungen sind, soweit keine Pflasterung vorhanden, mit Rasen zu säen, der bei der Bewirtschaftung des Grundstücks nicht beschädigt werden darf und jährlich mindestens 2 mal abgemäht werden muß. Die Instandhaltung der Böschungen, deren Schutz vor Anbrüchen und Aufschwemmungen sowie Beseitigung letzterer, obliegt dem Uferbegrenzer. Die Uferstreifenbauten sind sachgemäß und möglichst einseitig in Faschnat oder Pfählnat auszuführen nach Anordnung der zuständigen technischen Behörde.

Die Uferbegrenzer haben ferner das Betreten ihrer Ufergrundstücke zur Räumung der Wasserläufe, zur Vornahme sonstiger Schularbeiten und zur Fortschaffung des Ausschubs zu gestatten, sowie die einseitige Lagerung des Ausschubs auf den Ufergrundstücken zu dulden. Wollen die Anlieger den Ausschub für ihre Grundstücke verwenden, was nur zulässig ist, wenn dieser nicht zu Uferbauten benötigt wird, so muß er spätestens bis zum Ablauf der für seine Fortschaffung festgesetzten Frist entfernt sein. Die Ausbreitung innerhalb eines 3 m breiten Uferstreifens ist verboten.

§ 2. Die genannten Wasserläufe sind entsprechend dem Bedürfnis alljährlich von der Gemarkungsgemeinde zu räumen und zwar ein- oder mehrere Male auszumähen und mit der Schaufel zu reinigen. Die Art der Reinigung (Ausmähen, Schaufelreinigung oder beides), die einzelnen Zeiten derselben und die Fristen für die Fortschaffung des Ausschubs bestimmt für die Wasserläufe des Verzeichnisses A alljährlich das Bezirksamt im Benehmen mit der technischen Behörde, für die Wasserläufe des Verzeichnisses B der Gemeinderat der Gemarkungsgemeinde mit Zustimmung des Bezirksamtes für dauernd; nötigenfalls werden diese dauernden Festsetzungen durch das Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderats, des Kulturbauamts Karlsruhe und des Bezirksrats verfügt. Wo die Mitte eines Wasserlaufes zugleich die Gemarkungsgrenze bildet, muß die Reinigungspflicht so geregelt werden, daß jede Gemeinde die Hälfte der gemeinsamen Strecke — der Länge nach gemessen — zu reinigen hat.

§ 3. Die Räumung ist gründlich durchzuführen und es ist dabei dem Wasserlauf der erforderliche Querschnitt zu verschaffen bzw. zu erhalten. Sohlenhöhen und Anlandungen sind auf etwa vorhandene Festpfähle auszuheben und alle den Wasserabzug hindernenden Gegenstände wie Bäume, Weiden, Sträucher, Mauern, Zäune, Pfähle und dergl. zu entfernen. Die Besitzer von Wasserbenutzungs-, insbesondere von Stauanlagen sind verpflichtet, die Räumungsarbeiten nach Möglichkeit zu erleichtern, gegebenenfalls den Stau niederzuliegen und auf die Räumung vorübergehend zu verzichten.

§ 4. Abgesehen von den Fällen der §§ 40 und 52 des W. G. bedarf einer Genehmigung:

Wer in einem Wasserlauf des Verzeichnisses A oder an dessen Ufer, soweit dieses unter dem Hochwasser liegt, Bauten oder sonstige Veranstaltungen, die auf öffentliche Interessen oder auf Rechte Privater einwirken können, ausführen, wiederherstellen oder wesentlich ändern will.

Die Genehmigung ist vom Bezirksamt zu erteilen. In gleichen Fällen ist bei den Wasserläufen des Ver-

zeichnisses B Anzeige beim Kulturbauamt Karlsruhe zu erstatten.

Für die Genehmigung und ihren etwaigen Widerruf sowie für die Anzeige gelten die Bestimmungen des § 90 des Wassergesetzes, für das Verfahren die bezüglichen Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz. Für Bauten und Veranstaltungen von nur kurzer Dauer (bis zu 3 Jahren) genügt auch bei den Wasserläufen des Verzeichnisses A die Anzeige beim Kulturbauamt.

§ 5. Die Aufsicht über die Wasserläufe und der Vollzug dieser Vorschriften obliegt dem Bürgermeister der Gemarkungsgemeinde, der in Gemeinden mit technischen Stellen (Tiefbauamt, Stadtbaumeister oder Ortsbaumeister) durch diese Stellen, in den übrigen Gemeinden durch einen Grabenmeister unterstützt wird, der von der Gemeinde zu bestellen und zu bezahlen, mit Dienstweisung zu versehen und vom Bezirksamt zu verpflichten ist. Die Nachprüfung der Tätigkeit der Grabenmeister ist Sache eines oder mehrerer Obergrabenmeister, die vom Bezirksamt im Benehmen mit dem Kulturbauamt Karlsruhe ernannt und auf eine Dienstweisung verpflichtet werden und deren Gebühren und Reisekosten nach Prüfung durch das Bezirksamt von den Gemeinden erhoben werden, in deren Gemarkung der Obergrabenmeister Geschäfte verrichtet hat.

§ 6. Die staatliche Aufsicht über die Instandhaltung der Wasserläufe und über die Tätigkeit sämtlicher Aufsichtsorgane steht dem Bezirksamt und den technischen Staatsbehörden zu. Sie können sich jederzeit vom geordneten Zustand der Wasserläufe überzeugen, etwa erforderlich werdende Anordnungen, treffen und die Entfernung ungeeigneter Graben- oder Obergrabenmeister veranlassen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden auf Grund des § 116 Abs. 1 Ziff. 6 und 7 des Wassergesetzes bis zu 150 Mk. bestraft. Auch kann die zweiseitige Räumung eines Wasserlaufes oder die Entfernung unberechtigter Bauten oder anderer Veranstaltungen auf Kosten des Täumigen verfügt werden.

**Verzeichnis A.**

Wasserlauf	Bezeichnung der Strecke
1. Ralscher Landgraben	Von der Gemarkungsgrenze Ettlingen-Forsheim bis zur Einmündung in die Alb
2. Alb	Von der Gemarkungsgrenze Ettlingen-Karlsruhe bis zur Einmündung in den Rhein
3. Erlen- und Petergraben	Von der Gemarkungsgrenze Ettlingen-Karlsruhe bis zur Einmündung in die Alb
4. See- und Scheidgraben	Von der Gemarkungsgrenze Ettlingen-Karlsruhe bis zum Beginn der kanalisierten Strecke
5. Pfing	Von der Gemarkungsgrenze Singen-Kleinfeinbach bis zur Einmündung in den Rhein
6. Gießbach	Von der Uferlochschleife bis zur Einmündung in die Pfing
7. Beundgraben	Von der Uferlochschleife bis zur Einmündung in den Gießbach
8. Tiefentaler- und Altersgraben	Von Ort Hohenwettersbach bis zur Einmündung in die Kanalisation Durlach
9. Wetterbach, Bach- und Hauflengraben	Vom Ort Palmbach bis zur Einmündung in die Kanalisation Durlach
10. Hegelach	Vom Stafforter Wehr bis zur Einmündung in die Pfing
11. Alte Bach	Von der Kreuzung mit der Bahnlinie Karlsruhe-Friedrichstal bis zum Eintritt in den Grabener Bach
12. Stafforter Kanal	Vom Rothenwald bis zur Einmündung in die Pfing
13. Scheidgraben	Vom Ende des Galingrabens bis zur Mündung in die Pfing
14. Bachkanal	Vom Zusammenfluß des Weißen Grabens und des Torfgrabens bis zur Mündung in den Rhein
15. Vogbach	Von der Gemarkungsgrenze Langensteinbach-Unterfischbach bis zur Mündung in die Pfing
16. Alter Federbach	Von der Gemarkungsgrenze Mörsch-Forsheim bis zur Mündung in den Rhein
17. Herrenwasserkanal	Die genossenschaftlichen Anlagen
18. Weingartener Bach (Dredwalz)	Von der Gemarkungsgrenze Böfingen-Nöblingen bis zur Gemarkung Büdenau

**Verzeichnis B.**

Wasserlauf	Bezeichnung der Strecke
Spachbrücken-graben	1. Gemarkung Blantenloch. Vom Ort Büchig bis zum Alten Bach.
Spachbrücken-graben	2. Gemarkung Büchig. Vom Ort bis zum Alten Bach.
Krebsgraben	3. Gemarkung Durlach. Von Scheibenhards bis zur Einmündung in den Petergraben.
Auer Bäche	4. Gemarkung Durlach. Vom südlichen Ostende von Auer bis zur Mündung in die Kanalisation.
Bodenaugraben	Von der Hagsfelder Straße bis zur Einmündung in den Alten Bach.
Waldgraben	Von der Pfing bis zur Mündung in den Beundgraben.
Bennenaugraben	Vom Beginn bis zur Mündung in den Brühlgraben.
Brühlgraben	Von der Bahnunterführung bis zur Mündung in den Beundgraben.
Weißer Graben	5. Gemarkung Eggenstein. Von der Teufschneureuter Grenze bis zur Einmündung in den Bachkanal.
Grenzgraben	Vom Weißen Graben bis zum Quellengraben.
Torfgraben-Quellengraben	Von der Teufschneureuter Grenze bis zum Bachkanal.

Wasserlauf	Bezeichnung der Strecke
Dorfbach	6. Gemarkung Forsheim. Von der Mörscher Grenze bis zum Alten Federbach.
Kanal	7. Gemarkung Graben. Vom Galingraben bis zum Scheidgraben.
Galingraben	Vom Eintritt in die Gemarkung Graben bis zum Beginn des Scheidgrabens.
Große Krautstückergraben	Vom Weimann Wiesen bis zum Lieboldheimer Graben.
Rohengraben	Vom Ort bis zur Straße Graben-Rußheim.
Rußgraben	Vom Weimann Bruchgraben bis zum Rußheimer Erlichswald.
Neudach-Kleinbach	Von der unteren Mühle bis zur Einmündung in die Pfing.
Berrenhäuslegraben	8. Gemarkung Brühlgraben. Von der Quelle bis zum Gansgraben.
Vollenaugraben	Von der Hagsfelder Straße bis zur Einmündung in den Alten Bach.
Gansgraben	Vom Abgang vom Gießbach bis zur Einmündung in denselben.
Rußweidgraben	Von der Bienenwiese bis zur Einmündung in den Gießbach.
Waldgraben	Von der Pfing bis zur Einmündung in den Beundgraben.
Brühlgraben	Von der Bahnunterführung bis zur Mündung in den Beundgraben.
Bennenaugraben	Vom Beginn bis zur Mündung in den Brühlgraben.
Rußgraben	9. Gemarkung Hagsfeld. Von der Gemarkungsgrenze bis zum Waldgraben.
Weyngraben	10. Gemarkung Hochstetten. Von der Gemarkung Lieboldsheim bis zum östlichen Herrenwasser.
Reißerbach	11. Gemarkung Karlsruhe. Von der Abzweigung bis zur Einmündung in die Alb.
Floßgraben	Von der Abzweigung bei Klein-Müppur bis zur Kottelstraße.
Mittelbrückgraben	Von Klein-Müppur bis zur Kreuzung der Wiesenstraße.
Waldgraben	Von der Straße Durlach-Karlsruhe bis zur Hagsfelder Grenze.
12. Gemarkung Anielingen.	Vom Hochgestade bis zum Karlsruher Abwasserkanal mit dem westlichen Zufluß Bruch- und Halsgraben vom Ortsausgang Anielingen her.
Scheidgraben	Vom Hochgestade bis zum Einfluß in den Zeinichgraben.
13. Gemarkung Lieboldsheim.	Von der Gemarkung Hochstetten bis zur Mündung in den Scheidgraben.
Hochstetter Kanal	Vom Königsee bis zum Rheinbamm.
Bauergraben	Vom Weimann-Schafwiese bis zur Mündung in den Herrenwasserkanal.
Queterlich- und Herrenleitergraben	Von der Straße Graben-Rußheim bis zur Mündung in den Scheidgraben.
Lieboldsheimer Graben	14. Gemarkung Lintenheim. Vom Duerdamm bis zur Einmündung in das östliche Herrenwasser.
Kugelgraben	Vom Breitenbeid bis zur Mündung in das westliche Herrenwasser.
15. Gemarkung Rußheim.	Vom Pfingkanal bis zur Pfing.
16. Gemarkung Staffort.	Von der Gemarkungsgrenze Graben bis zum Handgraben.
17. Gemarkung Staffort.	Vom Handgraben bis zum Pfingkanal.
18. Gemarkung Weingarten.	Von der Straße Graben-Rußheim bis zur Mündung in den Scheidgraben.
19. Gemarkung Weingarten.	Vom Austritt aus dem Wald bis zur Mündung in den Stafforter Kanal.
20. Gemarkung Weingarten.	Vom südlichen Dörnigwaldrand bis zum Wehrgraben.
21. Gemarkung Weingarten.	Vom Streifenwald bis zum Breitwiesengraben.
22. Gemarkung Weingarten.	Von den Neuburgwiesen bis zum Grenzgraben.
23. Gemarkung Weingarten.	Vom Hochgestade bis zur Gemarkung Weingarten.
24. Gemarkung Weingarten.	Von der Gemarkungsgrenze bis zur Gemarkung Weingarten.
25. Gemarkung Weingarten.	Von der Gemarkungsgrenze bis zur Gemarkung Weingarten.
26. Gemarkung Weingarten.	Von der Gemarkungsgrenze bis zur Gemarkung Weingarten.
27. Gemarkung Weingarten.	Von der Gemarkungsgrenze bis zur Gemarkung Weingarten.
28. Gemarkung Weingarten.	Von der Gemarkungsgrenze bis zur Gemarkung Weingarten.
29. Gemarkung Weingarten.	Von der Gemarkungsgrenze bis zur Gemarkung Weingarten.
30. Gemarkung Weingarten.	Von der Gemarkungsgrenze bis zur Gemarkung Weingarten.

Karlsruhe, den 19. September 1925. O. J. 139. Badisches Bezirksamt Nr. 1.

**Detektiv-Privat**  
"Argus"  
F. Maier & Co., G.m.b.H.

883. Karlsruhe. Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Knorr & Co. in Karlsruhe sind die Gebühren des Konkursverwalters auf 650 Mk. und dessen Auslagen auf 1000 Mk. festgesetzt. Zur Abnahme der Schlussrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis wurde Termin bestimmt auf: Mittwoch, den 14. Oktober 1925, nachmittags 4 Uhr, vor dem Amtsgericht A 7, Karlsruhe, III. Stock, Zimmer 329.

Karlsruhe, 18. Sept. 1925. Der Gerichtsschreiber des Badischen Amtsgerichts A 7.

**Bekanntmachung.**  
885. Karlsruhe. Über die von Maschinenfabrik Mayer & Co. in Karlsruhe am 22. Sept. 1925, nachmittags 6 Uhr, die Gesellschaftsversammlung abgeordnet. Aufschlußperson ist Kaufmann B. Thies, Lahr-Dillingen. Laut 22. September 1925. Amtsgericht.

886. Vörsch. Über das Vermögen der Firma Installationsunternehmungen "Waldgraben" G.m.b.H. in Weil-Leopoldsdorf wurde heute nachmittags 6 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter ist Kaufmann A. Sütterlin, Vörsch. Anmeldefrist bis 19. Oktober 1925. Erste Gläubigerversammlung u. Prüfungstermin am 28. Oktober 1925, vormittags 9 Uhr. Der offene Arrest ist verhängt und Anzeigefrist für Massegeldnehmer bis 19. Oktober 1925 bestimmt.

Vörsch, 23. Sept. 1925. Gerichtsschreiber des Amtsgerichts II.

**Badisches Landestheater**  
Freitag, 25. September 1925.  
F. 3. 7. - 8. 1101 - 1200  
Auf! Komödien-Abend  
**Er ist an allem schuld**  
Komödie in zwei Akten von Leo Tolstoj  
In Szene gef. von F. Baumhoff  
Personen:  
Kasina Frauendörfer  
Maria Knecht  
Barascha Emma  
Lazarus Ernst  
Wanderbüchse Hans  
Janat Hans  
Nachbar Hans  
Hierauf:  
**Die Heirat**  
Eine ganz unglaubliche Begebenheit in drei Akten von Nikolai Gogol  
In Szene gef. von F. Baumhoff  
Personen:  
Agafia Rademacher  
Arina Frauendörfer  
Jiska Rosmann  
Bobbelsheim Müller  
Koschbarow Hader  
Spigelski Hans  
Amuschkin Knecht  
Spiratkin Heiler  
Dunjascha Gens  
Starikow Weber  
Stepan Schneider  
Anfang 7 1/2 Ende 10 1/2 Uhr.  
Sperstich 1.50 Mk.